

oder geistige Lebensprozesse gefährlich ist oder bestimmte Seiten der Lebensprozesse gesellschaftswidrig objektiv hemmt bzw. schädigt und die Rechtsverhältnisse verletzt". 1)

Das bedeutet, daß wir es auch bei den Ursachen der Eigentumsdelikte jeweils mit einer Vielzahl von Determinanten zu tun haben und es einseitig wäre, die Ursachen der Eigentumsstraftaten nur in subjektiven Momenten, etwa nur in einem zurückgebliebenen Bewußtsein suchen zu wollen. Natürlich wird man zu der Feststellung kommen müssen, daß das Bewußtsein eines Menschen, der sich am Eigentum des sozialistischen Staates, seiner Organe, Einrichtungen oder Betriebe, am Vermögen sozialistischer Genossenschaften, demokratischer Parteien und Organisationen oder auch am Eigentum anderer Bürger vergreift, nicht auf der Höhe des objektiv Notwendigen steht. Aber diese Feststellung reicht eben zu einer gründlichen Erforschung der Ursachen der jeweiligen Tat, so wie es von den Grundsatzartikeln unseres neuen Strafgesetzbuches gefordert wird, nicht aus. Eine solche Feststellung ist zu allgemein und bleibt an der Oberfläche. Vielmehr kommt es darauf an, zu untersuchen, welche Umstände dazu geführt haben, daß bei dem betreffenden Menschen eine solche negative Einstellung, die zur Eigentumsstraftat geführt hat, erhalten geblieben ist oder sich gar erst unter unseren neuen sozialistischen Verhältnissen herausgebildet hat. Dabei werden wir in der Regel

TJ Buchholz, Hartmann, Lekschas, Sozialistische Kriminologie, Versuch einer theoretischen Grundlegung, Staatsverlag der DDR, Berlin 1966, S. 100